



Departement des Innern  
Ambassadorenhof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

## **Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

### **I. Grundsätzliches**

Die Arbeitslast für die KESB-Behörden nimmt zu. Die Vorlage ist ein Versuch, die Abläufe schlanker und effizienter zu gestalten. Die Vorlage ist sehr praxisnah ausgearbeitet.

### **II. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten**

#### **1.2.1 Massvolle Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der KESB**

Die Kompetenzerweiterungen der KESB-Präsidien erachtet die SP als zweckmässig und sinnvoll. Damit können die Abläufe und Verfahren effizienter gestaltet werden.

Entscheidend für die SP/Junge SP ist, dass wegleitende Entscheide weiterhin von einem Dreierkollegium gefällt werden. Das ist in der Vorlage der Fall. Mit dieser Ergänzung ist die SP/Junge SP mit den Anpassungen in der Kompetenzregelung einverstanden.



### **1.2.2 Optimierungen der Organisationsvorschriften im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**

Die Anpassungen bei den Organisationsvorschriften erachtet die SP/Junge SP als sinnvoll und stimmt diesen zu.

### **1.2.3 Einführung eines doppelten Instanzenzug bei Schadenersatzbegehren gemäss Art. 454 ZGB**

Die SP/Junge SP stimmt auch diesen Änderungen zu.

### **1.2.4 Punktuelle Anpassungen der Vorschriften zur fürsorgerischen Unterbringung sowie zur Nachbetreuung und den ambulanten Massnahmen**

Aus der Sicht der SP/Jungen SP ist klar festgehalten, dass es sich immer um eine Krise handelt, die eine fürsorgerische Unterbringung (FU) nötig macht. Für die Betroffenen Menschen ist ein FU ein massiver Eingriff in die Selbstbestimmung und persönlichen Rechte und soll wo immer vermieden werden. Eine Ausdehnung wäre ein noch grösserer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen.

Die SP anerkennt, dass eine Verlängerung der Maximaldauer einer ärztlichen FU-Anordnung Sinn macht, allerdings mit Einschränkungen.

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Regierungsrat des Kantons Solothurn über den Besuch der Psychiatrischen Dienste der Solothurner Spitäler vom 21. und 22. Oktober 2024 zeigt auf, dass bei ärztlichen FU-Anordnungen im Kanton Solothurn grosse Qualitätsunterschiede auftreten.

Während FU-Anordnungen von Fachpersonen in den Spitälern und Kliniken eine hohe Qualität hatten, wiesen FU-Verordnungen von sonstigen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten häufig erhebliche Mängel auf. Die Kommission attestiert hier klaren Verbesserungsbedarf.

Andere Kantone haben diese Problemlage erkannt und gehandelt. So hat der Kanton Basel-Land einen Sozialmedizinischen Dienst, dessen Amtsärzt:innen sämtliche FU-Verfügungen vornehmen. Und im Kanton Aargau übernimmt eine Klinik mit Leistungsaufträge über die Kantonale Notrufzentrale die Anordnung von ärztlichen FU vor. Diese Lösungen garantieren, dass bei jeder FU-Verfügung eine Notwendigkeit medizinisch fachlich abgeklärt wird.

Ein weiteres Problem ist, dass eine Verlängerung der Maximaldauer zu viel mehr Einsprachen gegen eine ärztliche verordnete FU führen wird und damit die Obergerichte im Kanton Solothurn zusätzlich viel stärker belastet werden.



Die SP stimmt deshalb der Verlängerung der Maximalfrist für ärztlich angeordnete fürsorgliche Unterbringung nur zu, wenn folgender Punkt in der Vorlage gewährleistet wird:

**Bei ärztlich verordneten FU muss eine fachliche Überprüfung durch eine unabhängige, qualifizierte Stelle innerhalb von 3 Tagen erfolgen. Ansonsten ist die FU-Anordnung wie bisher nur für 72 Stunden gültig.**

Ohne Einrichtung einer unabhängigen Stelle, welche eine FU-Verordnung mit längerer Dauer als 72 Stunden überprüft, lehnt die SP eine Verlängerung der Maximalfrist ab.

Die SP würde es befürworten, wenn der Kanton Solothurn dem Beispiel des Kantons Basel-Landes folgt und FU-Anordnungen zentral über einen sozialmedizinischen Dienst organisieren würde.

#### **1.2.5 Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge**

Die SP/Junge SP erachtet diese Regelungen als sinnvoll und stimmt diesen zu.

Keine weiteren Bemerkungen zu den folgenden einzelnen Abschnitten.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn**

Niels Kruse, Parteisekretär

Solothurn, 5. September 2025